



Informationen zur Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

Erstmalige Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Vor dem gewerbsmäßigen Umgang mit Lebensmitteln ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Belehrung durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgesehen (ehemals Gesundheitszeugnis)

Wer benötigt eine Belehrung?

Personen, die gewerbsmäßig folgende Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
- Eiprodukte Säuglings- oder Kleinkindnahrung
- Speiseeis oder Speiseeishalberzeugnisse
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr

und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafes oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, benötigen vor **erstmaliger Ausübung dieser Tätigkeit eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz über die Durchführung einer Belehrung durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt.**

Eine entsprechende Belehrung durch das Gesundheitsamt wird neben den gewerbsmäßigen Tätigkeiten auch für folgende Tätigkeiten benötigt, bei denen die o.a. Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden:

- Schulpraktikanten oder Berufspraktikanten
- Lehrpersonal für den allgemeinen Hauswirtschaftsunterricht
- Schüler/innen und Lehrpersonal von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen
- Schulpersonal, Eltern und Schüler/innen, die Schulfrühstücke ausgeben, sofern Speisen selbst angefertigt werden und die Tätigkeit regelmäßig erfolgt
- ehrenamtliche Tätigkeiten, wie z. B. Essenausgabe für Bedürftige
- Tätigkeiten im Rahmen öffentlich zugänglicher, größere Straßenfeste, Sommerfeste, Trödelmärkte, Vereinsveranstaltungen, Wochenend- oder Ferienlager, wenn die Tätigkeit wiederkehrend – mindestens 1 x im Jahr – oder über mindestens 3 Tage Dauer durchgeführt wird.

Wo erhält man die Belehrung?

Die erstmalige Belehrung wird grundsätzlich im Gesundheitsamt des Landkreises Ammerland durchgeführt. Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die zu belehrende Person **muss** seinen Wohnsitz im Landkreis Ammerland haben.
- Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten (siehe Downloads)
- Für die Teilnahme ist eine Online-Anmeldung erforderlich

Welche Kosten fallen an?

Die Gebühr beträgt z.Zt. 26,00 Euro und ist bar zu entrichten.

Inhalt/Dauer einer Belehrung:

Nach erfolgter Online-Anmeldung finden sich die Teilnehmer **ca. 15 Minuten vor dem vereinbarten Termin** an der Information des Gesundheitsamtes, Lange Straße 36, 26655 Westerstede ein.

Ein **gültiger Personalausweis und 26,00 Euro** sind zum vereinbarten Belehrungstermin mitzubringen.

Die Belehrung ist eine Vortragsveranstaltung über den richtigen Umgang mit Lebensmitteln. Diese beinhaltet keine körperliche Untersuchung.

Dauer der Belehrung: **ca. 45 Minuten.**

Im Anschluss der Belehrung erhalten die Teilnehmer die benötigte Bescheinigung.

- Die Bescheinigung ist beim Arbeitgeber aufzubewahren und dort verfügbar zu halten.
- Die zweijährige Wiederholungsbelehrung muss durch den jeweiligen Arbeitgeber erfolgen und ist auch von diesem zu dokumentieren.

Es ist zu beachten, dass Tätigkeiten im Lebensmittelbereich erst dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Bescheinigung vorliegt. Diese darf bei der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit **nicht älter als drei Monate sein!**

Wie lange ist ein ausgestellter Belehrungsnachweis gültig?

Die Bescheinigung hat eine lebenslange Gültigkeit (zweijährliche Wiederholungsbelehrung vom Arbeitgeber, s.o.)

Beim Praktikum ist die Bescheinigung nur für die Dauer des Praktikums gültig.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, werden diese gerne telefonisch unter der Rufnummer 04488/56-5300 von den Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes beantwortet.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Ammerland finden Sie in Westerstede, Lange Straße 36, direkt neben der Ammerland-Klinik.